

Vergütungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Marcus Kray
Kanzlei für Rechtsdienstleistungen
Alleestr. 13 – 19, 42853 Remscheid
Tel.: 02191 / 5681730

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

schließen die folgende Vergütungsvereinbarung:

§ 1 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung (2.) sowie eine Erfolgsprovision (3.) und die Erstattung der Drittauslagen (4.). Die Erstattungsansprüche des Auftraggebers gegen den Schuldner werden an den Auftragnehmer an Erfüllung halber abgetreten.
2. Die Vergütung setzt sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Der Höhe nach bestimmt sich die Vergütung analog den Angelegenheiten, der Gebührenart, des Gebührensatzes, der Auslagenerstattung und der Gesamtwertbestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Soweit danach Rahmengebühren anfallen, ist § 14 RVG zur Anwendung zu bringen.
3. Der Auftragnehmer erhält neben der Vergütung als Erfolgsprovision
 - a.) in Höhe der eingezogenen Gläubigermahnspesen, Verzugszinsen und sonstige Nebenforderungen;
 - b.) bei einer Realisierung durch einen Abfindungsvergleich in Höhe von 10% der ursprünglichen Hauptforderung.
4. Drittauslagen (insbesondere Gerichtskosten, Kosten der Vollstreckungsorgane etc.) sowie die, von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber verauslagten Rechtsanwaltskosten werden von dem Auftraggeber erstattet. Der vorsteuerabzugsberechtigte Auftraggeber trägt in jedem Fall die Umsatzsteuer.
5. Die Vergütungsbeträge werden mit erbrachter Dienstleistung fällig (§ 614 BGB). Der Auftragnehmer ist berechtigt in Höhe der voraussichtlichen Vergütungsansprüche nach Abs. 2 und 4 Vorschüsse zu erheben und eingehende Schuldnerzahlungen als Vorschüsse zu verrechnen.
6. Alle vorstehend genannten Vergütungen verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt ist, hat er die Umsatzsteuer auf die im Übrigen erstattungsfähigen Forderungen zu tragen.

7. Die Verrechnung eingehender Zahlungen erfolgt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 366, 367 BGB), mithin zunächst auf die Kosten einschließlich der Erfolgsprovision, dann auf die Zinsen und am Ende auf die Hauptforderung. Dies gilt auch beim Abfindungsvergleich. Innerhalb der Kosten werden diese zunächst auf die Inkassovergütung, sodann auf die Erfolgsprovision, dann auf die Rechtsanwaltskosten und dann auf Drittauslagen verrechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Vergütung aus den eingehenden Zahlungen zu entnehmen.

8. Die Abrechnung aller eingehenden Zahlungen erfolgt grundsätzlich mit Abschluss der jeweiligen Angelegenheit, vorzeitig jedoch, sofern der Abrechnungsbetrag 200,- € übersteigt, spätestens aber mit dem Ende des Auftrages; die Auszahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Abrechnung. Dabei werden per Lastschrift eingezogene Beträge erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist (8 Wochen, § 675x Abs. 4 BGB) abgerechnet. Eine Verzinsung des Fremdgeldes zwischen Zahlungseingang und Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt nicht. Die AN ist berechtigt, dem AG eine Vorschusszahlung zu leisten. Die verwahrten Gelder werden auf einem Treuhandfremdgeldkonto (§ 13g RDG) verwahrt

§ 2 Hinweis auf § 13e Abs. 1 RDG

Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf § 13e Abs. 1 RDG hingewiesen, wonach er als Gläubiger die Kosten, die ihm der Auftragnehmer als Rechtsdienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

§ 3 Hinweis nach § 13c Abs. 3 Nr. 2 RDG

Der Auftraggeber wird, soweit er Verbraucher ist, darauf hingewiesen, dass er die Gerichtskosten und Verwaltungskosten sowie die Kosten anderer Beteiligter zu tragen hat, soweit sich der zur Forderungseinziehung übergebene Anspruch als unbegründet herausstellt. Er wird weiter darauf hingewiesen, dass er die Gerichtskosten und die Verwaltungskosten zu tragen hat, soweit der Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann.

§ 4 Hinweis zu den Folgen der vorzeitigen Kündigung

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er den Auftragnehmer bei einer vorzeitigen Kündigung so zu stellen hat, als wenn die Forderung vollständig durchgesetzt worden wäre. Neben der vertraglich vereinbarten Vergütung wird mithin auch ein (fiktives) Erfolgshonorar fällig.

Ort

Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer